

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) soll entsprechend der Vereinbarung (Nr. 48) der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU in dieser Legislaturperiode novelliert werden mit dem Ziel, die Änderungen der Musterbauordnung (MBO), wie diese am 21. September 2012 von der Bauministerkonferenz verabschiedet worden ist, in Landesrecht umzusetzen. In diesem Zusammenhang werden die Rahmenbedingungen für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien nochmals verbessert, die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen stärker berücksichtigt und sinnvolle Verfahrenserleichterungen in die LBauO M-V aufgenommen. Schließlich erfordert die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5), die überwiegend am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist, eine Änderung der bauproduktenrechtlichen Regelungen in der LBauO M-V.

B Lösung

Mit dem anliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes werden die in der Koalitionsvereinbarung dargestellten Zielsetzungen umgesetzt und die bauproduktenrechtlichen Regelungen an die unmittelbar geltenden europarechtlichen Regelungen angepasst.

C Alternativen

Für die Anpassung der Vorschriften der LBauO M-V an die Vorschriften der EU-Bauproduktenverordnung gibt es keine Alternative.

Die anderen bestehenden Vorschriften könnten alternativ beibehalten werden. In diesem Fall würden insbesondere die geplanten Erleichterungen nicht wirksam werden.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit des Gesetzentwurfes wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Es erfolgt die Umsetzung der Koalitionsvereinbarung. Zudem trägt der Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts im Bundesgebiet bei, was insbesondere auch wirtschaftlich positive Effekte mit sich bringt.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

2 Vollzugaufwand

Der Gesetzesentwurf lässt einerseits eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes der unteren Bauaufsichtsbehörden durch Ausweitung des Kataloges der verfahrensfreien Vorhaben sowie der Reduzierung des Prüfaufwandes materieller Vorschriften erwarten. Andererseits entsteht zusätzlicher Prüfaufwand aufgrund der Neuregelung der Vorschrift zum barrierefreien Bauen. Hier ist vorgesehen, die bisherige gesetzliche Ausnahme für ein Abweichen von der Vorschrift in eine Abweichung mit schriftlichem Antragsersfordernis zu ändern. Der Antrag ist von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Der neue Prüfgegenstand ist durch Gebühren entsprechend Ziffer 3.1 des Gebührenverzeichnisses der Baugebührenverordnung (BauGebVO) abgedeckt.

Aufgrund der Änderung der Vorschrift des § 2 Absatz 4 Nummer 9 (besondere Wohnformen für Menschen mit Betreuungs-/Pflegebedarf) entsteht kein neuer Prüfaufwand, da es sich hierbei nur um eine Konkretisierung und Einschränkung der bereits bestehenden Sonderbauvorschrift handelt, die schon bisher einen Prüfaufwand bei den unteren Bauaufsichtsbehörden verursachte.

F Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf lässt für die Wirtschaft eine Kostenersparnis erwarten, weil materielle Anforderungen fortfallen und der Katalog der verfahrensfreien Vorhaben ausgeweitet wird. Demgegenüber werden insbesondere aufgrund der Neuregelung der Vorschriften über das barrierefreie Bauen und die neu in die LBauO M-V aufgenommenen Vorschriften für besondere Wohnformen für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf finanzielle Mehraufwendungen für die Wirtschaft nicht auszuschließen sein. Diese sind jedoch abhängig von konkreten Bauvorhaben und können nicht beziffert werden.

G Bürokratiekosten

Die geänderten materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen führen für Bürger und Unternehmen in geringfügigem Umfang zum Teil zu Kostensenkungen oder zu Kostensteigerungen, die nicht beziffert werden können. Es wurde eine neue Informationspflicht für den Unternehmer/Tragwerksplaner beim Abriss von nicht freistehenden Gebäuden eingeführt. Weitere Informationspflichten für Unternehmer oder Behörden werden nicht neu eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 17. März 2015

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 10. März 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Teil 3 wird für Abschnitt 4 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;
Wände, Decken, Dächer“

b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder“.

c) Die Überschrift zu Teil 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6
Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen; Übergangsbestimmungen“.

d) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87 Übergangsbestimmungen“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Rohrleitungsanlagen sowie Leitungen aller Art, ausgenommen in Gebäuden,“.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

- d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- e) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
- „6. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden,
 - 7. Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind und keine Erschließungsfunktion haben.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:
 - „9. Regale im Freien und Regale, die Teil der Gebäudekonstruktion sind oder Erschließungsfunktion haben,
 - 10. Werbeanlagen (§ 10).“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Wohngebäude“ die Wörter „und Garagen“ eingefügt.
 - bb) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen,“
 - cc) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Wörter „in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien“ eingefügt.
 - dd) Die Nummern 9 bis 12 werden wie folgt gefasst:
 - „9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - a) einzeln für mehr als acht Personen oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
 - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,

10. Krankenhäuser,
 11. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime,
 12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,“
- ee) Die bisherigen Nummern 11 bis 17 werden die Nummern 13 bis 19.
- ff) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 20 und die Angabe „1 bis 17“ wird durch die Angabe „1 bis 19“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.“
- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
- „(9) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“
- e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden Absätze 10 und 11.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden,

 1. die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf, oder
 2. soweit nach der umgebenden Bebauung im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches abweichende Gebäudeabstände zulässig sind.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Windkraftanlagen, die innerhalb der in Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Eignungsgebiete errichtet werden, ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 86 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden, unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie

1. eine Stärke von nicht mehr als 0,25 m aufweisen und
2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.

§ 67 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werbeanlagen dürfen nicht erheblich belästigen, insbesondere nicht durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise. Sie dürfen die der architektonischen Gliederung dienenden Bauteile nicht überschneiden oder verdecken.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Übereinstimmungszeichen“ die Wörter „(nachfolgend Ü-Zeichen genannt)“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach den Vorschriften

a) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 04.04.2011, S. 5),

b) anderer unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union oder

c) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 berücksichtigen,

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung (Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nummer 1 festgelegten Leistungsstufen oder -klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B

1. festlegen, welche Leistungsstufen oder -klassen nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union Bauprodukte nach Absatz 1 Nummer 2 erfüllen müssen, und

2. bekannt machen, inwieweit Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht berücksichtigen.“

7. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 25 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 25 Satz 1 Nummer 1 und § 85 Absatz 4 Nummer 1 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

8. § 20 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die nach Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 17 Absatz 7 Nummer 2,

2. Bauprodukte, die auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 17 Absatz 7 Nummer 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land Mecklenburg-Vorpommern.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

10. Die Überschrift des Abschnittes 4 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 4
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;
Wände, Decken, Dächer“.**

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für

1. Türen und Fenster,

2. Fugendichtungen und

3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „hochgeführt werden,“ die Wörter „und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Luft-räumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.

(5) Die Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.“

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „bis zu 2,50 m“ durch die Wörter „von weniger als 2,50 m“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „nach Satz 1 sind“ werden durch die Wörter „sind in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist.“

c) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „aus nichtbrennbaren Baustoffen“ ein Komma und die Wörter „bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein.“

e) In Absatz 10 wird die Angabe „§ 6 Abs. 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 6“ ersetzt.

f) In Absatz 11 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lichtkuppeln und Oberlichte“ durch die Wörter „Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Oberlichte“ das Wort „Dachflächenfenster,“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Dachgauben“ das Wort „Solaranlagen,“ eingefügt.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Innenliegende notwendige Treppenräume“ durch die Wörter „Notwendige Treppenräume ohne Fenster“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Sie müssen

1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder
2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.“

15. § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen,“

16. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann.“

b) In Absatz 4 wird Satz 4 aufgehoben.

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „dies gilt nicht“ die Wörter „für Decken“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „in Gebäuden“ durch die Wörter „für Gebäude“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

18. § 47 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben, Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m. Im Dachraum muss diese Raumhöhe über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Grundfläche vorhanden sein. Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Netto-Grundfläche außer Betracht.“

19. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen sind leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfen sowie für jede Wohnung ein mindestens 5 m² großer Abstellraum herzustellen.“

b) In Absatz 4 wird Satz 3 aufgehoben.

20. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Garagen“ durch die Wörter „und Garagen sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen oder Garagen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,

2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. § 50 wird wie folgt gefasst:

**„§ 50
Barrierefreies Bauen**

(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische und, soweit vorhanden, der Freisitz barrierefrei sein. § 39 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann unabhängig von § 67 Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, soweit dies aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich ist oder die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können; § 67 Absatz 2 gilt entsprechend.“

22. § 53 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Er hat vor Baubeginn den Namen des Tragwerksplaners für die Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 61 Absatz 3 Satz 4, den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.“

23. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nach wasserrechtlichen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen, die dem Ausbau oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen, sowie Abwasserbehandlungsanlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,“

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Anlagen, die nach Produktsicherheitsrecht einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen.“

24. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach den Wörtern „Brutto-Grundfläche haben,“ die Wörter „sowie vorübergehend aufgestellte Folientunnel mit höchstens 1 600 m² Grundfläche,“ angefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m;“

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,

b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,

c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Mischgebieten;“

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

In Buchstabe a werden die Wörter „Nummer 3 Buchstabe b“ durch die Wörter „Nummer 4 Buchstabe b“ ersetzt.

ff) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 6 bis 10.

gg) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,“

bbb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:

„d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,“

ddd) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern,“

hh) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und am Ende wird das Semikolon gestrichen und die Wörter „sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage;“ angefügt.

ii) Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 13 bis 15.

b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach § 64 in Verbindung mit § 66 als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach Absatz 1,

2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,

3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Die beabsichtigte Beseitigung aller übrigen Anlagen ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen, die als Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind. Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Satz 4 gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 72 Absatz 7 Nummer 2 und Absatz 9 gilt entsprechend.“

25. In § 62 Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „nicht widerspricht“ das Komma gestrichen und folgende Wörter angefügt: „oder die erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen nach § 31 des Baugesetzbuches erteilt worden sind,“

26. § 63 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wortlaut des Buchstaben c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Mobilställe“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 und gemäß § 50 Absatz 3 sowie die Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 6,“

27. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65 Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und
2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern;
3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden oder
4. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.

(3) Bauvorlageberechtigt für

1. Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und insgesamt nicht mehr als 250 m² Brutto-Grundfläche,
2. gewerbliche Gebäude mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoss bis zu 250 m² Brutto-Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe im Sinne von § 6 Absatz 4,
3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen bis 250 m² Brutto-Grundfläche,
4. Garagen bis 100 m² Nutzfläche,
5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden

sind die Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauer-, oder Zimmererhandwerks, für die Nummern 2 bis 5, sofern sie eine Grundschulung im Bereich der Objektplanung nachgewiesen haben, auch die Handwerksmeister des Metallbauerhandwerks mit Schwerpunkt Konstruktionstechnik und Personen, die diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau. Die Bauvorlageberechtigung besteht nur dann, wenn die in Satz 1 genannten Personen in eine bei den Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern zu führende Liste eingetragen sind. Bauvorlageberechtigt im Sinn des Satzes 1 sind die Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Die Bauvorlageberechtigten sind verpflichtet, sich im Bereich des Baurechts fortzubilden und sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte herrühren können, zu versichern. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinn des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie eine entsprechende Berechtigung besitzen und dafür vergleichbare Qualifikationen erfüllen mussten oder vergleichbare Qualifikationen besitzen.

(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist) oder des Bauingenieurwesens nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 2 Nummer 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 Nummer. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

(7) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 5 und 6 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern geführten Verzeichnisse erfolgt nicht.

(8) Das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 6 kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Absatz 1 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden.“

28. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) In 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Brand-, Schall-“, das Komma und der Wortteil „Wärme-“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummern 1, 2, 4 und Absatz 3 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2.

a) einem Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder

b) einem Absolventen einer Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,

der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brand-schutzes nachgewiesen hat, oder“

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

cc) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 5 bis 7“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „Gebäudeklassen 1 und 2“ die Wörter „sowie deren Nebengebäude“ eingefügt.

29. § 67 Absatz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert schriftlich zu beantragen;“

30. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Nachbarn“ durch die Wörter „Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn)“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung zuzustellen. Bei mehr als 20 Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, kann die Zustellung nach Satz 1 durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; die Bekanntmachung hat den verfügenden Teil der Baugenehmigung, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, wo die Akten des Baugenehmigungsverfahrens eingesehen werden können. Sie ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bauaufsichtsbehörde bekannt zu machen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.“

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen; verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, findet Absatz 1 keine Anwendung. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens nach Satz 1 Halbsatz 1 sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.“

Die Zustellung der Baugenehmigung nach Absatz 3 Satz 1 kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; Absatz 3 Satz 4 sowie Satz 1 Halbsatz 1 gelten entsprechend. In der Bekanntmachung nach Satz 1 Halbsatz 1 ist darauf hinzuweisen,

1. wo und wann die Akten des Verfahrens eingesehen werden können,
2. wo und wann Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht werden können,
3. welche Rechtsfolgen mit Ablauf der Frist des Satzes 2 eintreten und
4. dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.“

31. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die Bauaufsichtsbehörde kann Baubeginn und Lage des Baugrundstücks an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung übermitteln.“

32. § 76 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,“

- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.“

33. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 76 Absatz 2 bis 9 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, keine Anwendung.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, dass Entwurf, Ausführung und Zustand der Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 58 Absatz 1 Satz 2, § 79 und § 80 finden keine Anwendung.“

34. § 82 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; hierzu ist ihm rechtzeitig Gelegenheit zu geben, auch den Rohbauzustand zu besichtigen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.“

35. In § 83 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sowie Notare und Rechtsanwälte im nachgewiesenen Auftrag eines Notars sind befugt, das Baulastenverzeichnis einzusehen und eine Abschrift zu verlangen, ohne dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.“

36. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Angabe „(§ 67)“ durch die Wörter „(§ 67 und § 50 Absatz 3)“ und die Wörter „§ 61 Abs. 3 Satz 3 bis 6“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 3 Satz 2 bis 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „des § 72 Abs. 7 mit Bauarbeiten beginnt, entgegen der Vorschrift des § 61 Abs. 3 Satz 7“ durch die Wörter „des § 72 Absatz 7 mit Bauarbeiten beginnt, entgegen der Vorschrift des § 61 Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.
- cc) In Nummer 7 wird die Angabe „(§ 72 Abs. 9 Satz 1)“ durch die Angabe „(§ 72 Absatz 9)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. unrichtige Angaben im Kriterienkatalog nach § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 macht.“

37. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Anforderungen an die Grundschulung gemäß § 65 Absatz 3 Satz 1, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2, Anforderungen an die Fortbildung und Art, Umfang und Höhe der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 65 Absatz 3 Satz 4.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 25 Abs. 1 und 3)“ durch die Angabe „(§ 25)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865), und des § 16 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),“ durch die Wörter „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes und des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 15 Abs. 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
38. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garagen sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (§ 49 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,“
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. von § 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind,“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 30, 31, 33, 36 und 214 bis 215a“ durch die Angabe „§§ 13, 13a, 30, 31, 33, 36 und 214 und 215“ ersetzt.

39. § 87 wird wie folgt gefasst:

**„§ 87
Übergangsbestimmungen**

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.“

**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus kann den Wortlaut der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntmachen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am (Datum) in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Die Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern hat im Wesentlichen zum Ziel, die Änderungen der Musterbauordnung (MBO), wie sie am 21. September 2012 von der Bauministerkonferenz beschlossen worden sind, in Landesrecht umzusetzen. Darüber hinaus sollen die Rahmenbedingungen für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien nochmals verbessert werden, die Belange von Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigt und sinnvolle Verfahrenserleichterungen in die LBauO M-V aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf passt darüber hinaus die Landesbauordnung an das neue europäische Bauproduktenrecht an, das - anders als bisher - künftig durch unmittelbar geltende europarechtliche Vorschriften geprägt sein wird.

Er berücksichtigt ferner die mit den umfassenden Neuregelungen der Bauordnungsnovelle 2006 gemachten Erfahrungen.

Der Gesetzentwurf enthält - vor diesem Hintergrund - folgende Regelungsschwerpunkte:

- Schaffung eines neuen Sonderbautatbestands für besondere Wohnformen für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf,
- Harmonisierung des Abstandsflächenrechts mit dem Bauplanungsrecht,
- Materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Erleichterungen bei Maßnahmen des Klimaschutzes und der Energieeinsparung sowie beim Einsatz erneuerbarer Energien,
- Anpassung des Bauproduktenrechts an die EU-Bauproduktenverordnung,
- Ausweitung der Pflicht zur Schaffung von Abstellräumen für Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfen für gemischt genutzte Gebäude, wie z. B. Häuser mit Wohnungen und Ladengeschäften,
- Anpassung der Regelungen über das barrierefreie Bauen an die Regelungen der MBO,
- Erweiterung der Verfahrensfreistellungstatbestände,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, die die Bauaufsichtsbehörden ermächtigt, den für die Schwarzarbeit zuständigen öffentlichen Stellen Baubeginn und Lage des Baugrundstücks mitzuteilen.

II. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die dargestellten Zielsetzungen des Gesetzentwurfes und die Anpassung der Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht können nur durch Änderungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden.

III. Besonderer Teil**Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Anwendungsbereich)**Zu Buchstabe a**

Rohrleitungen sowie Leitungen aller Art, ausgenommen in Gebäuden, werden aus dem Anwendungsbereich der Landesbauordnung ausgenommen; für sie gelten Sondervorschriften, die die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne der Landesbauordnung ausreichend wahren.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c und d

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Entsprechend Nummer 6 werden vom Anwendungsbereich zusätzlich Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden ausgenommen. Anders als z. B. Messestände, die im Freien auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden und die nach § 61 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe e unter bestimmten Voraussetzungen verfahrensfrei sind, sind Messestände, die in Gebäuden auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, keine baulichen Anlagen, sondern Einrichtungsgegenstände. Mangels Qualifizierung als bauliche Anlage ist der Anwendungsbereich der LBauO M-V nach § 1 Absatz 1 Satz 1 insoweit nicht eröffnet. Der ausdrückliche Ausschluss von Messeständen in Gebäuden aus dem Anwendungsbereich durch die Anfügung einer Nummer 6 an § 1 Absatz 2 dient somit der Klarstellung.

Auf Messestände in Gebäuden findet somit das Bauordnungsrecht keine Anwendung, sondern es gilt das allgemeine Sicherheitsrecht. Die Sicherheitsbehörden können sich im Rahmen der Amtshilfe zwar der Fachkenntnis der unteren Bauaufsichtsbehörden bedienen, im Außenverhältnis bleiben sie jedoch für die von ihnen getroffenen Entscheidungen verantwortlich.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Regale und Regalanlagen, die Einrichtungsgegenstände sind, nicht der Landesbauordnung unterfallen.

Zu Nummer 3 (§ 2 Begriffe)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Katalog der den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen wird um zwei Kategorien erweitert. Mit der Aufnahme der Regale im Freien und Regale, die Teil der Gebäudekonstruktion sind und/oder Erschließungsfunktion haben, wird klargestellt, dass diese Anlagen - wie bisher - bauliche Anlage oder Bestandteile hiervon Erschließungsfunktion haben.

Mit der Ergänzung des Katalogs um Werbeanlagen nach § 10 werden nunmehr alle Werbeanlagen generell zu baulichen Anlagen erklärt und damit allgemein den hierfür geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften unterworfen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Garagen werden (klarstellend) aus dem Sonderbautatbestand der Nummer 3 ausgenommen, da die an Garagen zu stellenden Anforderungen gesondert in der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung GarVO M-V) vom 8. März 2013 und hinsichtlich der bautechnischen Nachweise in § 66 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 geregelt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird der Tatbestand „Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen“ konkretisiert. Die Abgrenzung zwischen „Veranstaltung im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ hat zu Interpretationsschwierigkeiten geführt. Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien - also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkoppelung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich um Fliegende Bauten; die Genehmigung Fliegender Bauten regelt § 76. Der Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung wird entsprechend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Änderung in Nummer 8 wird klargestellt, dass sich die Tatbestandsvoraussetzung von mehr als 40 Gastplätzen auf Plätze im Gebäude bezieht, da die bei üblichen Gaststätten mit Außenbewirtschaftung im Freien vorhandenen Plätze regelmäßig nur geringe Auswirkungen auf die Rettungswegführung oder andere bauaufsichtliche Schutzziele haben. Durch die Aufnahme von Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 1 000 Sitzplätzen im Freien sind allerdings große Biergärten als Sonderbau zu qualifizieren, sodass die Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit hat, nach § 51 besondere Anforderungen - beispielsweise im Hinblick auf eine angemessene Anzahl von Toiletten - zu stellen. Die Schwelle von 1 000 Sitzplätzen lehnt sich an den Grenzwert für Versammlungsstätten im Freien nach Nummer 7 Buchstabe b an.

Zu Doppelbuchstabe dd

Nummer 9 definiert bestimmte Gebäude mit Nutzungseinheiten als Sonderbauten, wenn diese Nutzungseinheiten dem Zweck dienen, dass in ihnen Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung gepflegt oder betreut werden. Die verfahrenssteuernde Wirkung des Sonderbaubegriffes bewirkt, dass für die Errichtung dieser Nutzungseinheiten die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 erforderlich ist. Gleiches gilt für eine entsprechende Umnutzung im Gebäudebestand. Dabei ist ein Brandschutznachweis zu erstellen (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1), der nach § 66 Absatz 3 Satz 2 bauaufsichtlich geprüft sein muss.

Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung müssen dieser Nutzung ausdrücklich - sei es bei der Neuerrichtung eines Gebäudes, sei es im Wege der Nutzungsänderung - gewidmet sein. Somit wird z. B. eine Wohnung, in der auf Grund eines Unfalls pflegebedürftig gewordene Ehepartner weiter leben, nicht zum Sonderbau.

Die Tatbestandsmerkmale Pflegebedürftigkeit oder Behinderung weisen darauf hin, dass die Personen mindestens auf ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen angewiesen sind. Die Beschränkung auf Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, bewirkt, dass z. B. Nutzungseinheiten für schwer erziehbare Jugendliche oder für Menschen mit seelischer Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit unterstellt werden kann, nicht als Sonderbauten eingestuft werden.

Buchstaben a bis c beschreiben drei alternativ nebeneinanderstehende Unterfälle des Sonderbautatbestandes der Nummer 9.

Nach Buchstabe a werden Nutzungseinheiten ab neun Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung zu Sonderbauten, für die im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 eine Einzelfallbeurteilung durchgeführt werden muss und für die insbesondere auch hinsichtlich des Brandschutzes das Vier-Augen-Prinzip gilt (§ 66 Absatz 3 Satz 2). Bei Nutzungseinheiten mit bis zu acht Personen liegt kein Sonderbau vor; bei der Aufnahme einer solchen Nutzung im Bestand ist auch keine Nutzungsänderung anzunehmen. Die Sonderbaueigenschaft entsteht auch nur, wenn die Nutzungseinheiten einzeln den Schwellenwert (mehr als acht Personen) erreichen; „einzeln“ ist eine Nutzungseinheit, wenn sie baulich und organisatorisch eigenständig ist.

Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Abgrenzung der Nutzungseinheit von ihrer baulichen Unabhängigkeit bestimmt ist, nicht durch ihre Organisationsform. Das bedeutet beispielsweise, dass zwei baulich nicht unmittelbar verbundene Wohngemeinschaften mit jeweils acht pflegebedürftigen oder betreuten Personen, auch im Fall ihrer organisatorischen Zusammengehörigkeit, zwei Nutzungseinheiten à acht Personen bleiben. Die Sonderbauschwelle wird in diesem Fall nicht erreicht.

Nach Buchstabe b ist der Sonderbautatbestand immer erfüllt, wenn Einrichtungen oder Wohnungen über die allgemeine Zweckbestimmung zur Pflege oder Betreuung hinaus darauf ausgerichtet sind, dem besonderen Zweck zu dienen, Personen mit Intensivpflegebedarf aufzunehmen, z. B. Menschen mit apallischem Syndrom („Wachkoma“) oder mit Beatmungsbedarf. Auf die Personenanzahl in der Nutzungseinheit kommt es in diesen Fällen nicht an.

Nach Buchstabe c ist der Sonderbautatbestand immer erfüllt, wenn 13 oder mehr Personen, die in Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen leben, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, einen gemeinsamen Rettungsweg haben. Hierbei sind nur die Personen anzurechnen, die gepflegt oder betreut werden. So sind insbesondere Pfleger und Betreuer nicht hinzuzurechnen. Sinn dieser Regelung ist, dass die Zahl der Personen, die sich im Gefahrenfall nicht selbst retten können, sondern auch auf die Hilfe der Einsatzkräfte der Feuerwehr angewiesen sind, begrenzt wird, soweit nicht im Baugenehmigungsverfahren die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung festgestellt wird.

Der Sonderbautatbestand liegt bereits vor, wenn eines der Kriterien der Buchstaben a, b oder c erfüllt ist.

Durch die neue Nummer 10 werden Krankenhäuser eine eigene Sonderbau-Kategorie, um die Unterscheidung zur neuen Nummer 11 zu verdeutlichen.

Der Begriff „Heime“, der in der Aufzählung der Nummer 9 a. F. noch enthalten war, wurde gestrichen, weil dieser Begriff mit Fürsorge und Abhängigkeit assoziiert wird und nicht mehr zeitgemäß ist. Daher wird er auch in den Nachfolgeregelungen zum früheren Heimrecht nicht mehr verwendet (vgl. auch § 2 Absatz 1 des Einrichtungenqualitätsgesetzes - EQG M-V) vom 17. Mai 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 241, zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 532, 533).

Durch die neue Nummer 11 werden sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen eine eigene Sonderbau-Kategorie. Das Abstellen auf die Pflege entfällt an dieser Stelle, da Sonderbauten, die der Pflege und Betreuung dienen, künftig abschließend durch Nummer 9 erfasst werden. In die neue Nummer 11 zusätzlich aufgenommen werden Wohnheime. Ihre Einstufung als Sonderbauten erscheint erforderlich, weil die dort den Nutzern jeweils zur Eigennutzung zugewiesenen Räume jedenfalls vielfach nicht so voneinander abgetrennt sind, wie dies den an Nutzungseinheiten zu stellenden Anforderungen entspricht. Deshalb ist die durch die Einstufung als Sonderbau sichergestellte Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen namentlich an den Brandschutz (vgl. § 64 Satz 1 Nummer 2, § 66 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1) geboten.

Durch die Ergänzung in Nummer 12 wird klargestellt, dass Räume, in denen eine Tagespflege für Kinder mit bis zu 10 Kindern durchgeführt wird, keine Sonderbauten sind. Diese Einrichtungen stellen nämlich keine erlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII dar, die vom Grundtatbestand erfasst werden.

Zu Doppelbuchstabe ee und ff

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die Nummern 13 bis 19 entsprechen unverändert den bisherigen Nummern 11 bis 17.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des Vollgeschossbegriffes in § 2 erfolgt aus systematischen Gründen; inhaltlich entspricht die Regelung § 87 Absatz 2 a. F.

Zu Buchstabe d

Absatz 9 enthält neu eine einheitliche Definition der Barrierefreiheit für das Bauordnungsrecht. Die Definition schließt an § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG M-V) an. Dadurch wird deutlich, dass es keinen davon abweichenden bauordnungsrechtlichen Begriff der Barrierefreiheit gibt. Die Grundanforderungen an die Barrierefreiheit regelt § 50.

Zu Buchstabe e

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abstandsflächen, Abstände)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 ist der Systematik der MBO angepasst worden.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Regelungsinhalt in Nummer 1 entspricht Absatz 1 Satz 3 a. F.

Mit der Anfügung der Nummer 2 wird eine weitere Vorrangregelung für das Bauplanungsrecht gegenüber den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenregelungen eingefügt.

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass es innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sachgerecht ist, wenn sich der Bauherr nicht an den Abstandsflächentiefen nach § 6 Absatz 5 Sätze 1 und 2, sondern an Abständen orientieren muss, die in der das Baugrundstück bauplanungsrechtlich prägenden Nachbarschaft bestehen. Bei der Beurteilung kommt es nicht darauf an, welches andere Maß als 0,4 H bzw. 0,2 H in der Umgebung vorhanden ist, sondern darauf, ob sich das Bauvorhaben im Sinne des § 34 Absatz 1 BauGB insbesondere nach der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Unzuträgliche Verhältnisse können schon deshalb nicht entstehen, weil § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB die Zulässigkeit auch von Bauvorhaben, die sich im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, dann ausschließt, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gewahrt bleiben und somit ein Minimalstandard an Belichtung, Belüftung, Besonnung und Sozialabstand gewahrt ist. Durch die Zurückführung des Nachbarnschutzes auf unzumutbare Beeinträchtigungen im Sinne einer nachbarschützend qualifizierten Verletzung des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme wird nicht nur eine erhebliche Flexibilisierung des Abstandsflächenrechts, sondern auch eine Harmonisierung bauordnungsrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Anforderungen erreicht. Auf das Erfordernis einheitlich abweichender Abstandsflächentiefen ist dabei in der Neuregelung bewusst verzichtet worden, um Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden und so Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der Mindestabstand von 2,50 m im Hinblick auf das Brandwandlerfordernis bleibt jedoch unberührt.

Auch für Ersatzbauten kann diese Regelung eine Rolle spielen: Beseitigte Gebäude prägen nach der Rechtsprechung die Eigenart der näheren Umgebung weiterhin bauplanungsrechtlich, solange nach der Verkehrsanschauung das Baugrundstück für eine Neubebauung im Umfang des beseitigten Altbestandes aufnahmefähig ist (vgl. für den nicht beplanten Innenbereich rechtsgrundsätzlich BVerwG, Beschl. vom 24.05.1988 - 4 CB 12.88). Da die neue Regelung sich ausdrücklich auf die umgebende Bebauung im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezieht, nimmt sie auch diese fortdauernde prägende Wirkung des beseitigten Bestandes auf und bewirkt damit auch insoweit die notwendige Harmonisierung der bauplanungs- und der bauordnungsrechtlichen Maßstäbe.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der vorliegenden Vorschrift wird für Windenergieanlagen, die innerhalb der in Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Eignungsgebiete errichtet werden sollen, der Grundsatz der Einhaltung von Abstandsflächen außer Kraft gesetzt. Damit sind vor diesen Windkraftanlagen keine Abstandsflächen einzuhalten. Diese Regelung wurde bereits vier Jahre in der Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg mit guten Ergebnissen getestet. Die Anwendung der Regelung im Baugenehmigungsverfahren hat keine negativen Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung. Im Übrigen weisen die durch die Landesplanung vorgegebenen Eignungsgebiete ohnehin Mindestabstände zur Wohnbebauung aus. Ein Verzicht der Abstandsfläche hat insbesondere bezüglich notwendiger Baulasten auf benachbarte Grundstücke Relevanz.

Zu Buchstabe b

Satz 4 knüpft an die Regelung des § 86 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 2 a. F. an und bewirkt, dass auch städtebauliche Satzungen oder örtliche Bauvorschriften nach § 86 hinsichtlich der Bemessung der Abstandsflächentiefe gegenüber § 6 Absatz 5 Satz 3 Vorrang haben.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach der bisher geltenden Rechtslage sind bei der geschlossenen Bauweise für Vorbauten und Dachaufbauten, die nicht an der (seitlichen) Grundstücksgrenze errichtet werden, jeweils Abweichungen zu erteilen. Die Änderung soll dies entbehrlich machen. Aus systematischen Gründen erfolgt die Einordnung als Absatz 6 Nummer 3.

Zu Buchstabe d

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Nutzung erneuerbarer Energien und das Erfordernis der Energieeinsparung auch im Hinblick auf die Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) sieht der neue § 6 Absatz 7 eine abstandsflächenrechtliche Privilegierung von Maßnahmen der Wärmedämmung und von Solaranlagen an bestehenden Gebäuden vor.

Hinsichtlich der Solaranlagen erfolgte die Formulierung in Parallelität zur ebenfalls neu gefassten Regelung der Verfahrensfreiheit in § 61 Absatz 1 Nummer 3. Daher umfasst die Formulierung Solaranlagen „an Gebäuden“ auch Solaranlagen an Dachflächen. Nicht erfasst sind jedoch die in § 61 unter die Formulierung „auf Dachflächen“ fallenden aufgeständerten Solaranlagen, weil sie insbesondere auch abstandsflächenrechtliche Probleme aufwerfen können.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung ist das enge Beziehungsgeflecht zum Bauplanungsrecht zu beachten. Da solche Maßnahmen im Hinblick auf die bauplanungsrechtlichen Regelungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zum Maß der baulichen Nutzung in der Regel weiterhin einer Befreiung bedürfen, stellt die bauordnungsrechtliche Privilegierung im Hinblick auf die Abstandsflächen nur einen ersten Schritt zur Vereinfachung des Verfahrens bei Maßnahmen der nachträglichen Wärmedämmung dar. Die Voraussetzungen, an welche die abstandsflächenrechtliche Privilegierung gebunden ist, tragen mit dem Mindestabstand von 2,50 m den Interessen des Nachbarn ausreichend Rechnung und ermöglichen mit einer Stärke von 0,25 m nach bisherigen Erkenntnissen ein optimales Dämmergebnis, da üblicherweise bei Sanierungen Dämmungen zwischen 0,10 und 0,15 m aufgetragen werden und zur Erreichung eines Passivhausstandards i.d.R. bereits 0,20 m ausreichen.

Satz 2 stellt klar, dass auch bei geringerem Abstand als 2,50 m zur Nachbargrenze im Einzelfall die Erteilung einer Abweichung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 möglich bleibt.

Zu Buchstabe e

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten)

Absatz 2 konkretisiert für die Außenwerbung das allgemeine Verbot unzumutbarer Belästigung.

Zu Nummer 6 (§ 17 Bauprodukte)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Einfügung der Worte „Ü-Zeichen“ dient der Klarstellung, da auf diese Abkürzung bereits im geltenden § 85 Bezug genommen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen erfolgen in Anpassung an die neue Rechtslage.

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dürfen bisher Bauprodukte für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen u. a. nur verwendet werden, wenn sie nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes (BauPG) - Buchstabe a - oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Union (CE-Kennzeichnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nummer 1 festgelegten Klassen- und Leistungsstufen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt. Die Bauproduktenrichtlinie ist durch Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 aufgehoben worden. Da diese Verordnung unmittelbar gilt, bedarf sie keiner Umsetzung ins nationale Recht; die einschlägigen Transformationsvorschriften des BauPG sind damit gegenstandslos, sodass ihre Inbezugnahme in § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ins Leere geht.

Zu Buchstabe b

Absatz 7 war entsprechend redaktionell anzupassen.

Einer Übergangsregelung bedarf es wegen des unmittelbar geltenden Artikels 66 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung nicht.

Zu Nummer 7 (§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis)**Zu Buchstabe a**

Der Rechtsbezug in Satz 1 ist redaktionell angepasst worden. Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 25.

Zu Buchstabe b

Die Anerkennungsbehörde der Prüfstellen hat bisher für den Fall, dass diese ihre Aufgaben bei der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nicht ordnungsgemäß erfüllen, lediglich die Möglichkeit, der Prüfstelle ihre Anerkennung zu entziehen bzw. als milderes Mittel fachaufsichtliche Weisungen zu erteilen. Das Recht zur Ersatzvornahme, das als weiteres Instrument der Fachaufsicht in Fällen erforderlich ist, in denen sich die Prüfstelle den Weisungen widersetzt, steht ihr dagegen nicht zu. Die neue Regelung in Satz 3 schließt diese Lücke im Instrumentarium der Fachaufsicht.

Zu Nummer 8 (§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall)

Nach § 20 Satz 1 Nummer 1 in der bisherigen Fassung dürfen mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen, verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist. Die Bauproduktenrichtlinie wird durch Artikel 65 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung zum 1. Juli 2013 aufgehoben. Da diese Verordnung unmittelbar gilt, bedarf sie keiner Umsetzung in nationales Recht; die einschlägigen Transformationsvorschriften des Bauproduktengesetzes sind damit gegenstandslos, sodass auch ihre Inbezugnahme in § 20 Satz 1 Nummer 1 ins Leere geht. Nummer 2 a. F. ist an die neue Rechtslage anzupassen.

Zu Nummer 9 (§ 25 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Hierbei handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht Absatz 2 Satz 1 a. F. und muss wegen der bundesweiten Tätigkeit der Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen erhalten bleiben und wird Satz 3.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der EU-Bauproduktenrichtlinie durch die Bauproduktenverordnung.

Zu Nummer 10 (Überschrift Abschnitt 4)

Da die bisherige Überschrift des Abschnittes 4 den Regelungsinhalt des § 26 nicht abgedeckt hat, wurde die Überschrift entsprechend geändert.

Zu Nummer 11 (§ 28 Außenwände)**Zu Buchstabe a**

In der Ausnahmeregelung des neuen Satzes 2 wird klargestellt, dass nicht - wie bisher - nur Fensterprofile, sondern Fenster und Türen gänzlich (Profile und Verglasung) von den Anforderungen des Satzes 1 nicht erfasst werden. Die Erleichterung gilt allerdings nur für (einzelne) Fenster und Türen in Außenwänden (Lochfassaden), nicht aber für großflächige Verglasungen oder Glasfassaden.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Solaranlagen an Außenwänden müssen als Teil der Außenwand ebenfalls schwer entflammbar sein, sofern sie mehr als zwei Geschosse überbrücken, da andernfalls das Schutzziel nach Absatz 1 (begrenzte Brandausbreitung) nicht gewährleistet wäre.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierdurch soll verhindert werden, dass das Schutzziel des § 28 Absatz 1 für Außenwände durch abfallende oder abtropfende Bauteile unterlaufen wird.

Zu Buchstabe c

Da bei Doppelfassaden die mit einer Brandausbreitung - insbesondere der Rauchgase - verbundenen möglichen Gefahren größer einzuschätzen sind als bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, wird durch den neuen Satz 2 in Absatz 4 nun eine Differenzierung vorgenommen, auf die in der Ausnahmeregelung des Absatzes 5 Bezug genommen wird. Für Doppelfassaden wird dadurch die Ausnahme (Verzicht auf Vorkehrungen) auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 beschränkt.

Zu Nummer 12 (§ 30 Brandwände)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung korrigiert einen redaktionellen Fehler.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa und bb**

Durch die Bezugnahme des Satzes 2 auf Absatz 1 wird klargestellt, in welchen Fällen die Erleichterungen des Satzes 2, die sich ausschließlich an den Gebäudeklassen orientieren, gelten. Die Erleichterung für Brandwände nach der bisherigen Nummer 4 regelt der neu angefügte Satz 3; Bezugsgröße ist - unabhängig von den Gebäudeklassen - der Rauminhalt. Zur Anpassung an die anderweitige Diktion der LBauO M-V wurde der Begriff des „umbauten Raums“ durch den Begriff „Brutto-Rauminhalt“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Bei der Ergänzung des 2. Halbsatzes handelt es sich um eine Erleichterung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Erleichterungen (Wände anstelle von Brandwänden) bei der Ausbildung der hier betroffenen Außenwände auch bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 Berücksichtigung finden (hochfeuerhemmende anstelle von feuerhemmenden Außenwänden).

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Im Hinblick auf das mit § 28 Absatz 4 verfolgte Schutzziel sind auch gegen eine seitliche Brandausbreitung Vorkehrungen zu treffen. Es handelt sich in Satz 2 um eine redaktionelle Anpassung an § 28 Absatz 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung. Die „Brandwand“ bildet das „klassische“ Bauteil der brandschutztechnischen Abschottung, an dem ein Brand zunächst auch ohne Eingreifen der Feuerwehr gestoppt werden und sich jedenfalls nicht weiter ausbreiten soll. Diese Funktion setzt voraus, dass auch die (äußeren) Oberflächen der Wand nichtbrennbar sind. Die Anforderung an die Oberfläche der Bekleidungen (wie Anstrich, Beschichtung oder Dünnputz) ergibt sich - wie für andere Außenwände auch - aus § 28 Absatz 3 Satz 1. So ist z. B. ein schwerentflammbarer Kunstharzputz als Oberfläche auf einer im Übrigen nichtbrennbaren Außenwandbekleidung (z.B. eines Wärmedämmverbundsystems) zulässig.

Zu Buchstabe e und f

Es handelt sich hierbei um Folgeänderungen.

Zu Nummer 13 (§ 32 Dächer)**Zu Buchstabe a**

Die Erweiterung des Ausnahmetatbestandes der Nummer 3 auf Dachflächenfenster korrespondiert mit der Ausnahmeregelung nach Nummer 10 Buchstabe a (§ 28 Absatz 2 Satz 2) für Fenster in Außenwänden.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa und bb**

Die Änderungen dienen der Anpassung an Absatz 3. Da, bedingt durch die Ausnahmeregelung, Dachflächenfenster dort nun ausdrücklich genannt werden, war auch in Absatz 5 durch ausdrückliche Nennung klarzustellen, dass sich das Schutzziel des Satzes 1 und die Anforderung des Satzes 2 (auch) auf Dachflächenfenster erstrecken.

Ferner wurde durch die Ergänzung von Solaranlagen der zunehmenden Errichtung dieser Anlagen auf Dächern Rechnung getragen.

Zu Nummer 14 (§ 35 Notwendige Treppenträume, Ausgänge)

Zur Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit der Regelung des § 35 wurde die durchgängige Differenzierung zwischen außenliegenden und innenliegenden Treppenträumen aufgegeben.

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa und bb**

Der neue Satz 1 war im Hinblick auf die Aufgabe der Differenzierung zwischen außenliegenden und innenliegenden Treppenträumen anzupassen. Satz 2 a. F. ist aus gleichem Grund entfallen; der Sachverhalt wird in Absatz 8 behandelt. Der bisherige Satz 3 wird inhaltlich unverändert Satz 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, bb.

Zu Buchstabe c

Auch hinsichtlich des Erfordernisses des Vorhandenseins einer Sicherheitsbeleuchtung ab einer bestimmten Gebäudehöhe wurde auf die Differenzierung von außenliegenden und innenliegenden Treppenträumen verzichtet. Die Änderung bringt nun zum Ausdruck, dass eine Sicherheitsbeleuchtung dann erforderlich ist, wenn ein Treppenraum mit einer Höhe von mehr als 13 m keine Fenster hat.

Zu Buchstabe d

Absatz 8 wird unter Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2, der entfallen ist, neu gefasst.

Satz 1 enthält die Grundanforderung. Satz 2 unterscheidet zwischen Treppenträumen mit Fenstern und ohne Fenster. Die Fenster dienen der Belüftung und Belichtung sowie der Rauchableitung und - in Verbindung mit der geöffneten Haustür - als Nachströmöffnung für die Zuluft. Mit der redaktionellen Umstellung der Sätze 2 bis 4 wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass zur Erreichung des Schutzzieles alternativ Fenster oder eine Öffnung zur Rauchableitung an oberster Stelle vorzusehen sind.

Zur Erfüllung der Grundanforderung sind nach Satz 3 in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und der Beschaffenheit des Treppenraumes zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Diese können bei Treppenträumen ohne Fenster z. B. darin bestehen, dass der Raucheintritt aus anschließenden Nutzungseinheiten begrenzt (Anordnung notwendiger Flure/Vorräume, qualifizierte Abschlüsse) und die Zuluftzufuhr verstärkt wird (ggf. maschinelle Spülluft).

Satz 4 bestimmt die Mindestgröße der Öffnungen für die Rauchableitung und regelt die Bedienung der Abschlüsse dieser Öffnungen.

Zu Nummer 15 (§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge)

Die Änderung der Reihenfolge Satz 2 Nummer 3 dient der Klarstellung, dass sich die Größenbegrenzung von 200 m² nur auf die Nutzungseinheiten und nicht auch auf Wohnungen bezieht.

Zu Nummer 16 (§ 39 Aufzüge)**Zu Buchstabe a**

Die Öffnung zur Rauchableitung ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Fahrstachttüren (Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss) sicherzustellen. Aus Gründen der Energieeinsparung werden vermehrt die Öffnungen mit Verschlüssen versehen. Der neue Satz 2 regelt, welche Anforderungen solche Abschlüsse erfüllen müssen. Als eine geeignete Stelle für die Bedienung des Abschlusses (Handauslösung) kommt z. B. der Bereich vor der Fahrstachttür des Erdgeschosses (wenn Zugangsebene des Gebäudes) in Betracht.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Satz 4 entfällt, da die Verweisung nach Streichung des § 50 Absatz 3 ins Leere geht. Die Anforderungen an Zugänge, Bewegungsflächen, Türdurchgänge und Rampen ergeben sich aus der Technischen Baubestimmung DIN 18040-2.

Zu Nummer 17 (§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa und bb**

Die Änderung passt die Regelung für Leitungen der Regelung des § 41 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 5 für Lüftungsleitungen an, da es keinen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung gibt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 35 Absatz 3 (Nummer 13, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 18 (§ 47 Aufenthaltsräume)

In § 47 Absatz 1 a. F. war die lichte Raumhöhe für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 einschließlich der Aufenthaltsräume im Dachraum mit 2,30 m festgeschrieben. Da diese Raumhöhe im Dachraum regelmäßig nicht erreicht werden konnte, musste in diesen Fällen eine Abweichung erteilt werden. Dem wird mit der neuen Regelung begegnet. Danach muss die Raumhöhe von 2,30 m nur noch über mindestens der Hälfte der Netto-Grundfläche des Dachraumes vorhanden sein, wobei Raunteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bei der Berechnung der Netto-Grundfläche außer Betracht bleiben.

Nummer 19 (§ 48 Wohnungen)**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung wird erreicht, dass nunmehr auch für gemischt genutzte Gebäude, die neben Wohnungen z. B. auch Ladengeschäfte oder sonstige gewerbliche Nutzungseinheiten enthalten (außer Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2), die Pflicht besteht, Abstellräume herzustellen.

Aufgrund des demographischen Wandels gibt es immer mehr ältere Bürger mit körperlichen Beeinträchtigungen, die auf Hilfsmittel, wie z. B. Rollatoren, angewiesen sind. Dadurch besteht auch die Notwendigkeit, ähnlich wie für Kinderwagen und Fahrräder, hierfür Abstellmöglichkeiten vorzusehen. Mit der Verpflichtung zur Herstellung von Abstellräumen für Mobilitätshilfen wird diesem Bedürfnis Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift des Satzes 3 a. F. läuft ins Leere, da die Nachrüstpflicht bereits zum 31. Dezember 2009 ausgelaufen ist.

Zu Nummer 20 (§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder)**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird redaktionell an den erweiterten Regelungsinhalt der Vorschrift angepasst.

Zu Buchstabe b

Der erweiterte Regelungsinhalt entspricht einem praktischen Bedürfnis. Erforderlichkeit und Zahl der notwendigen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder richten sich in hohem Maße nach den örtlichen Gegebenheiten. Durch die Änderung, die im Zusammenhang mit der geänderten Satzungsermächtigung des § 86 Absatz 1 Nummer 4 steht, wird die Entscheidung über Umfang und Erfüllungsmodalitäten hinsichtlich der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in die Hand der Gemeinde gelegt.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 benennt wie Absatz 2 a. F. redaktionell an die MBO angepasst die Regelungen, die zur Sicherstellung der Zweckbindung der Verwendung der Ablösungsbeträge erforderlich sind. Neu ist die Gleichrangigkeit der Verwendungsmöglichkeiten für die Ablösungsbeträge, mit der dem Individualverkehr kein Vorrang mehr eingeräumt werden soll.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 entfällt, da sich die Satzungsermächtigung hinsichtlich der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder nunmehr aus § 86 Absatz 1 Nummer 4 ergibt.

Zu Nummer 21 (§ 50 Barrierefreiheit)

Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 regelt das barrierefreie Bauen bei Wohnungen und übernimmt in Satz 1 den Regelungsgehalt des § 50 Absatz 1 Satz 1 der MBO. Neu sind die Ausdehnung der Regelung allgemein auf Gebäude sowie die Herabsetzung des Schwellenwertes zur Herstellung der Barrierefreiheit auf zwei Wohnungen. Damit wird die Konsequenz aus dem demographischen Wandel und dem damit verbundenen wachsenden Bedarf an barrierefreien Wohnungen gezogen.

Einem Bedürfnis der Praxis folgend kann nach Halbsatz 2 die Verpflichtung, bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei zu errichten, auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in entsprechendem Umfang in mehreren Geschossen, z. B. vertikal übereinander angeordnet, erfüllt werden.

Da Halbsatz 2 auf die Verpflichtung aus Halbsatz 1 Bezug nimmt, verringert sich durch die Neuregelung die Zahl der zu schaffenden barrierefrei erreichbaren Wohnungen nicht.

Satz 2 wird an den Wortlaut der MBO angepasst. Es werden die Worte „mit dem Rollstuhl zugänglich“ durch den Begriff „barrierefrei“ ersetzt. Damit müssen nicht nur bestimmte Räume in diesen Wohnungen mit dem Rollstuhl zugänglich sein, sondern grundsätzlich im Sinne des § 2 Absatz 9 barrierefrei nutzbar sein. Diese Anforderung wird in der als Technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040-2 durch den Begriff „barrierefrei nutzbare Wohnung“ (ohne die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“) konkretisiert und meint damit nicht nur „barrierefrei zugänglich“.

Absatz 2 Satz 1 wird gegenüber der bisher geltenden Regelung wesentlich gestrafft, da sich die Definition des Begriffs „barrierefrei“ nun in § 2 Absatz 9 befindet. Die bisher hier genannten Personengruppen werden durch die barrierefreie Beschaffenheit der baulichen Anlagen in gleicher Weise begünstigt. Der Begriff „Besucherverkehr“ wird erweitert auf „Besucher- und Benutzerverkehr“, um zu verdeutlichen, dass sich die Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen mit ständigen Benutzern, die nicht dort beschäftigt sind, wie z. B. Schüler oder Studenten in Schulen oder Hochschulen, auch auf die barrierefreie Benutzbarkeit für diesen Benutzerkreis erstreckt. Anforderungen zugunsten von Arbeitnehmern bleiben hiervon wie bisher unberührt.

In den nichtabschließenden Katalog der öffentlich benutzbaren Gebäude werden in Satz 2 Nummer 5 neu in Anlehnung an die MBO alle Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten ohne Begrenzung der Grundfläche aufgenommen. Damit wird der demografischen Entwicklung Rechnung getragen. Mit der Ergänzung der Beherbergungsstätten wird klargestellt, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit weiterhin auch für Beherbergungsstätten gelten.

Nach Satz 2 werden die Sätze 3 und 4 angefügt. Satz 3 regelt, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auf den für die zweckentsprechende Nutzung tatsächlich erforderlichen Umfang beschränkt sein dürfen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn mehrere gleichartige Räume oder Anlagen, wie Gastplätze in Gaststätten oder Besucherplätze in Versammlungsstätten, zur Verfügung stehen.

Satz 4 stellt heraus, dass die Anzahl der barrierefreien Toilettenräume und der barrierefreien notwendigen Stellplätze für Besucher und Benutzer in Abhängigkeit von den insgesamt vorgesehenen Toilettenräumen und notwendigen Stellplätzen bauaufsichtlich geregelt ist.

Absatz 3 in der bisherigen Fassung entfällt, da sich zukünftig die konkreten Anforderungen unmittelbar aus den Technischen Baubestimmungen DIN 18040-1 und 18040-2 ergeben.

Der neue Absatz 3 benennt abschließend die konkreten Fälle, die zum Wegfall der Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit führen können, und lehnt sich damit inhaltlich an den bisherigen Absatz 4 an.

Die Neufassung des Absatzes 3 soll jedoch der besonderen Bedeutung der Barrierefreiheit bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht werden. Mit der Bauordnungsnovelle 2006 wurde u. a. die Entscheidung, ob die gesetzlichen Forderungen des barrierefreien Bauens ausnahmsweise nicht erfüllt zu werden brauchen, in das Ermessen der Bauherren gestellt.

Die unmittelbar gesetzesabhängige Ausnahmeregelung des bisherigen Absatzes 4 schließt nicht hinreichend aus, dass Bauherren ihrer Verantwortung nicht immer gerecht werden, und insbesondere bei Gebäuden, bei denen die materiellen Vorschriften des Bauordnungsrechts im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, die gesetzlichen Anforderungen zum barrierefreien Bauen in der Praxis umgehen.

Da sich bauliche Änderungen im Nachhinein nur schwer durchsetzen lassen, wird es für erforderlich gehalten, alle Anwendungsfälle, bei denen von den Anforderungen des § 50 abgewichen werden soll, von einer präventiven Prüfung und Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde abhängig zu machen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen, deren Erfüllung mit einem Mehraufwand verbunden ist, tatsächlich ernst genommen werden und Abweichungen hiervon die Ausnahme sind. Das Verfahren richtet sich nach § 67 Absatz 2.

Der Verweis auf § 67 stellt klar, dass eine Abweichung von anderen baurechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des § 67 möglich ist.

Zu Nummer 22 (§ 53 Bauherr)

Die Pflicht des Bauherrn, geeignete Fachleute zu beauftragen, ergibt sich hierbei aus § 53 Absatz 1 Satz 1. Der Bauherr als Auftraggeber muss demnach der Bauaufsichtsbehörde die geplante Beseitigung wie bisher anzeigen und dabei nach der Neuregelung einen Tragwerksplaner benennen, der in dem beschriebenen Umfang die Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beurteilt und den Beseitigungsvorgang überwacht.

Zu Nummer 23 (§ 60 Gestattungsverfahren)

Zu Buchstabe a

Satz 1 Nummer 1 weist wasserrechtlich relevante Vorhaben, die einer Bewilligung oder Erlaubnis (§§ 7 und 8 WHG) oder einer Anlagengenehmigung nach Landeswasserrecht bedürfen, dem wasserrechtlichen Verfahrensregime zu. Die Regelung wird dahingehend konkretisiert, dass Abwasserbehandlungsanlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, als einzige Anlagen konkret benannt werden, die nach wasserrechtlichen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftig sind, ohne dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers zu dienen. Ausgenommen sind - wegen des bau(ordnungs-)rechtlichen Schwerpunkts - Gebäude, die Sonderbauten sind (vgl. § 2 Absatz 4).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die neu angefügte Nummer 4 erfasst in Angleichung an die Regelung der MBO ausschließlich anlagenbezogene Erlaubnisse nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte in Verbindung mit der Betriebsicherheitsverordnung, wie z. B. Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen wie Dampfkessel oder Tankstellen für leicht- und hochentzündliche Tankstellen. In Fällen, bei denen die Errichtung der Anlage nach den gewerberechtlichen Bestimmungen nicht gesondert überprüft wird, ist der Entfall des insbesondere auf die Errichtung der Anlage bezogenen Baugenehmigungsverfahrens nicht gerechtfertigt. Auch gewerberechtliche Betriebsgenehmigungen, die an persönliche Eigenschaften des Betriebsinhabers anknüpfen, machen die Baugenehmigung nicht entbehrlich. Dies trifft neben der Errichtung von Gaststätten auch auf Spielhallen und Privatkrankenanstalten zu.

Zu Nummer 24 (§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

In Buchstabe d werden neben den bisher verfahrensfreigestellten Gewächshäusern nun auch Folientunnel mit höchstens 1 600 m² Grundfläche erfasst. Mit der Regelung sollen insbesondere gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen zu anderen Bundesländern, die eine derartige Regelung bereits in der Landesbauordnung haben, geschaffen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die im Hinblick auf die neu eingeführte Nummer 3 erforderlich ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien wird im Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben mit der neuen Nummer 3 eine eigenständige Regelung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen, die neben den bisher schon als Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung freigestellten Solaranlagen auch Kleinwindkraftanlagen erfasst.

Die bisher als Unterfall der technischen Gebäudeausrüstung geregelten Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren werden unter dem Oberbegriff Solaranlagen zusammengefasst und nun unter der neuen Nummer 3 geregelt. Im Hinblick auf die Verfahrensfreiheit der Anlage kann somit die Frage, ob die durch die Solaranlage erzeugte Energie dem Eigengebrauch dient oder ins Stromnetz eingespeist wird, dahinstehen. Neben Anlagen in und an Dach- und Außenwandflächen sind nach der Neuregelung auch Anlagen auf solchen Flächen erfasst, sodass die Anlagen nicht mehr in die Dachfläche oder die Fassade eingelassen sein müssen, sondern auch aufgeständert sein können, was insbesondere im Hinblick auf die Errichtung von Solaranlagen auf Flachdächern von Bedeutung ist. Das Abstandsflächenrecht ist weiter zu beachten.

Ferner ist zur Klarstellung auch die mit der Errichtung der Anlage gegebenenfalls verbundene Änderung der Nutzung des Gebäudes oder seiner äußeren Gestalt von der Freistellung erfasst. Die materielle Rechtslage bleibt von dieser Verfahrensfreistellung allerdings unberührt, sodass ggf. die Vorschriften des Bauplanungsrechts zu beachten sind.

Zu Doppelbuchstabe dd, ee und ff

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe gg

In Buchstabe b werden in Anpassung an die MBO tragende und aussteifende Bauteile in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 verfahrensfrei gestellt.

In Buchstabe d werden vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Energieeinsparung und der Regelungen der EnEV auch Maßnahmen der Wärmedämmung in den Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben aufgenommen. Auch wenn das Aufbringen einer Dämmung auf Wände bereits unter den Begriff der Außenwandbekleidung subsumiert werden könnte, werden Maßnahmen zur Wärmedämmung nun ausdrücklich genannt. Die Ersetzung des Wortes „Außenwandverkleidungen“ durch „Außenwandbekleidungen“ hat nur redaktionelle Bedeutung.

Der neue Buchstabe e stellt die Bedachung einschließlich der Aufbringung einer Wärmedämmung auf Dächern, ausgenommen bei Hochhäusern, verfahrensfrei.

Zu Doppelbuchstabe hh

Der neue Halbsatz in Nummer 12 (neu) dient der Klarstellung, dass bei einer Errichtung der in Nummer 12 geregelten Werbeanlagen auf, in oder an einer bestehenden baulichen Anlage die damit gegebenenfalls verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage ebenfalls von der Verfahrensfreiheit erfasst wird. Diese Klarstellung erfolgt auch, um eine Anpassung an die Regelungen der Nummer 3 Buchstabe a für Solaranlagen und der Nummer 5 Buchstabe a für Mobilfunkmasten vorzunehmen.

Zu Doppelbuchstaben ii

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgeänderungen. Die Nummern 13 bis 15 entsprechen inhaltlich den bisherigen Nummern 12 bis 14.

Zu Buchstabe b

Nach der bisherigen Fassung der Regelung war ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren bei Nutzungsänderungen erforderlich, wenn an die neue Nutzung andere öffentlich-rechtliche Anforderungen gestellt wurden. Dies galt unabhängig davon, ob diese anderen Anforderungen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren Gegenstand der Prüfung waren oder nicht. Durch die Änderung wird nun der Kreis der verfahrensfreien Nutzungsänderungen erweitert, indem nur noch solche Anforderungen an die neue Nutzung zur Genehmigungspflicht der Nutzungsänderung führen, die neben dem bautechnischen Bereich im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Satz 1 Prüfgegenstand sind. Ergeben sich z. B. aus der neuen Nutzung gemäß § 66 andere Anforderungen hinsichtlich des Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist das Vorhaben nicht verfahrensfrei.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des Satzes 2 dient der Klarstellung. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden im Satz 4 neu gefasst. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gefahren bei der Beseitigung von Gebäuden im Vorfeld nur beschränkt abschätzbar sind und die Probleme häufig erst während des Beseitigungsvorganges auftreten, ohne dass sie vorhersehbar wären. Vor diesem Hintergrund erscheint die bisher stets unabhängig von der konkreten Fallgestaltung im Vorfeld geforderte Bestätigung der Standsicherheit nicht sachgerecht, sondern es ist eine flexiblere Handhabung angezeigt, in deren Mittelpunkt die Verpflichtung zur Vorbereitung und Begleitung des Beseitigungsvorganges selbst durch einen qualifizierten Tragwerksplaner steht. Da diese Überlegung für Gebäude aller Gebäudeklassen gilt, wurde bei der Neuregelung die bisherige differenzierte und komplizierte Regelung vereinheitlicht, sodass bei der Beseitigung für alle Gebäudeklassen dieselben Anforderungen gelten.

Nach der neuen Regelung reicht es aus, dass ein qualifizierter Tragwerksplaner zunächst die Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beurteilt. Wie diese Beurteilung erfolgt, steht grundsätzlich in der Verantwortung des qualifizierten Tragwerksplaners; die Regelung stellt aber klar, dass dafür ggf. auch die Erstellung eines Standsicherheitsnachweises erforderlich sein kann. Je nach dem Ergebnis dieser Beurteilung („soweit notwendig“) hat der qualifizierte Tragwerksplaner den Beseitigungsvorgang zu begleiten. Die Pflicht des Bauherrn, geeignete Fachleute zu beauftragen, ergibt sich hierbei aus § 53 Absatz 1 Satz 1. Der Bauherr als Auftraggeber muss demnach der Bauaufsichtsbehörde die geplante Beseitigung wie bisher anzeigen und dabei nach der Neuregelung einen qualifizierten Tragwerksplaner benennen, der die Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beurteilt und den Beseitigungsvorgang, soweit dies nach seiner Einschätzung erforderlich ist, überwacht. Dieser muss dann seinerseits gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bestätigen, dass er tatsächlich mit der Überwachung des Beseitigungsvorgangs beauftragt ist.

Der bisherige Satz 6 wird, redaktionell angepasst, neu Satz 5. Der neue Satz 6 entspricht inhaltlich Satz 7 a. F.

Zu Nummer 25 (§ 62 Genehmigungsfreistellung)

Diese Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und ermöglicht dem Bauherrn, auch bei der Erforderlichkeit von Ausnahmen oder Befreiungen das Genehmigungsfreistellungsverfahren in Anspruch zu nehmen, wenn von der unteren Bauaufsichtsbehörde bereits eine Befreiung oder Ausnahme erteilt wurde. In solchen Fällen war bisher die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens notwendig.

Zu Nummer 26 (§ 63 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)**Zu Buchstabe a**

Unter Mobilställen sind Ställe zu verstehen, die auf einem Baugrundstück an wechselnden Stellen aufgestellt werden sollen; soweit es sich nicht um Ställe handelt, die binnen weniger Minuten und in wenigen Arbeitsschritten zur Umsetzung fertig gemacht werden können und an stets wechselnden Orten aufgestellt werden. Das Haltungsverfahren in „Mobilställen“ ist ein praktikables und besonders tiergerechtes Verfahren. Um die Ausweitung dieses Verfahren vor dem Hintergrund immer größeren Wettbewerbsdruckes in der Tierhaltung zu unterstützen, sollen derartige Ställe dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung im Halbsatz 2 wird der Prüfumfang im vereinfachten Genehmigungsverfahren um § 6 und § 50 Absatz 3 erweitert. Die fehlende behördliche Prüfung des Abstandsflächenrechts führte in der Vergangenheit zu einer erheblichen Zunahme von Beschwerden und Nachfragen mit der Folge, dass der zu betreibende repressive Aufwand zur Heilung von Rechtswidrigkeiten dem präventiven Aufwand für eine Prüfung im bauaufsichtlichen Verfahren nicht aufwiegt. Die weitere Ergänzung der Nummer 2 bezieht nun auch nach § 50 Absatz 3 beantragte Abweichungen in das Prüfprogramm im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ein.

Zu Nummer 27 (§ 65 Bauvorlageberechtigung)

In der Mehrzahl der Landesbauordnungen in der Bundesrepublik sind Meister des Maurer- und Betonbauer- und Zimmererhandwerks sowie staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau (eingeschränkt) bauvorlageberechtigt.

Mit dem neu gefassten § 65 wird einer langjährigen Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern, des Bauverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie des Metallgewerbeverbandes Mecklenburg-Vorpommern nach einer eingeschränkten Bauvorlageberechtigung entsprochen.

Der neu eingefügte Absatz 3 eröffnet unter anderem für die Meister des Maurer- und Betonbauer-Handwerks, des Zimmererhandwerks sowie mit Einschränkung auch für Meister des Metallbauerhandwerks in der Fachrichtung Konstruktionstechnik und für Personen, die diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind, die Möglichkeit, als Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser für einen bestimmten Katalog von baulichen Anlagen tätig zu werden.

Satz 1 bestimmt mit dem unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Katalog konkret die baulichen Anlagen, auf die sich die kleine Bauvorlageberechtigung erstrecken soll. Dieser berücksichtigt, dass die vorgenannten Personen aufgrund ihrer Ausbildung und praktischen Erfahrung in der Regel die notwendigen Kenntnisse besitzen, um die entsprechenden Bauvorlagen zu erstellen.

Der Meister und der staatlich geprüfte Techniker sind inzwischen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ebenso wie der Bachelor dem Niveau 6 zugeordnet. Auch aus diesem Grund sollten die oben genannten Meister und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik im vorgesehenen Umfang bauvorlageberechtigt sein.

Das Metallhandwerk steht mit dem Schwerpunkt Konstruktionstechnik für ein großes Spektrum bei Metall- und Stahlkonstruktionen im Hoch- und Tiefbau, beim Klimaschutz, bei der öffentlichen Infrastruktur und beim modernen Wohnen. Stahl ist langlebig und ermöglicht als Tragwerk eine flexible Gebäudenutzung. Metallkonstruktionen lassen sich gut mit Glas, Holz und anderen Baustoffen verbinden. Auch die Solararchitektur und das Passivhaus greifen häufig auf Stahlträger in der Konstruktion zurück. Metall spielt im Gewerbebau und bei landwirtschaftlichen Gebäuden nicht nur als Tragwerk, sondern auch im Ausbau und für die Funktion eine Schlüsselrolle.

Für die Handwerksmeister des Metallbauerhandwerks mit Schwerpunkt Konstruktionstechnik gilt jedoch die Einschränkung, dass diese für Wohngebäude gemäß Nummer 1 nicht bauvorlageberechtigt sein sollen. Das Metallbauerhandwerk zählt nicht zum Bauhauptgewerbe und hat in Bezug auf die Ausbildungsinhalte zunächst keinen ausreichenden Bezug zur Tätigkeit der Entwurfsverfasser. Zusätzliche Voraussetzung für die Bauvorlageberechtigung ist deshalb eine nachgewiesene Grundschulung im Bereich der Objektplanung. Näheres soll eine Verordnung regeln, für die in § 85 eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird.

Bauvorlageberechtigt sind auch die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau.

Satz 2 regelt, dass die in Satz 1 genannten Personen in eine bei den Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern zu führende Liste eingetragen sein müssen. Die Eintragungsvoraussetzungen sollen durch Rechtsverordnung bestimmt werden, für die ebenfalls in § 85 eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird.

Satz 3 eröffnet die Bauvorlageberechtigung aus Gründen der Gleichbehandlung und der freien Berufsausübung auch den Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

Satz 4 schreibt für alle in Absatz 3 genannten Bauvorlageberechtigten vor, sich im Bereich des Baurechts fortzubilden und für ihre Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte ausreichend gegen mögliche Haftpflichtansprüche zu versichern. Dies wird aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes als notwendig angesehen. Für die in Satz 1 genannten Personen ist dies darüber hinaus Voraussetzung für die Eintragung in die bei den Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern zu führenden Liste und den Verbleib in derselben.

Die Fortbildungsverpflichtung im Bereich des Baurechts soll sich auch auf das konzentrierte Baunebenrecht erstrecken. Das Nähere soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Sie soll auch die Rechtsgrundlage schaffen, Zuwiderhandlungen gegen die Fortbildungs- und Versicherungspflicht als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Satz 5 regelt die Gleichstellung für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates, die eine entsprechende Berechtigung besitzen und dafür vergleichbare Qualifikationen erfüllen mussten oder vergleichbare Qualifikationen besitzen.

Der Absatz 3 a. F. wird Absatz 4 (neu).

In Absatz 4 (n. F.) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), geändert worden ist.

Die Absätze 4 bis 7 a. F. werden zu den Absätzen 5 bis 8.

Zu Nummer 28 (§ 66 Bautechnische Nachweise)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 1 entspricht § 66 Absatz 1 a. F. Im Hinblick darauf, dass der Nachweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) den bauordnungsrechtlichen Wärmeschutznachweis großteils mit abdeckt, erfolgte eine Streichung dieser Anforderung und somit eine Vereinfachung des Verfahrens zugunsten des Bauherrn. Diese Vereinfachung ist möglich, da auch in Konstellationen, in denen den Anforderungen an den bauordnungsrechtlichen Wärmeschutznachweis beispielsweise mangels Erforderlichkeit des EnEV-Nachweises oder aufgrund unterschiedlich gut gedämmter Gebäudeteile nicht durch den Wärmeschutznachweis der EnEV genügt ist, nur der Nachweis entfällt, während die materiellen Anforderungen an den bauordnungsrechtlichen Wärmeschutz nach § 15 bestehen bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der redaktionellen Ergänzung in Satz 2 wird die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise auch auf die neue Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 erstreckt, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung beseitigt den der bisherigen Regelung immanenten Widerspruch, dass der Kreis der Personen, die von ihrer Qualifikation her gesehen Prüfsachverständige für Brandschutz werden könnten, größer war als der nach § 66 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 nachweisberechtigte Personenkreis, indem durch den Verzicht auf das Erfordernis der Bauvorlageberechtigung eine Angleichung der Regelungen vorgenommen wird. Die Nummer 3 entspricht inhaltlich Nummer 2 a. F.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung stellt klar, dass Nebengebäude von Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 künftig keiner bauaufsichtlichen Standsicherheitsprüfung bedürfen.

Zu Nummer 29 (§ 67 Abweichungen)

Die Neufassung klärt, dass sämtliche Ausnahmen und Befreiungen von den Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von der Vorschrift erfasst sind, insbesondere auch die unmittelbar auf der BauNVO beruhenden Abweichungen wie z. B. nach § 23 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 BauNVO. Die diesbezügliche genauere Aufzählung der Regelungen in der bisherigen Fassung der Vorschrift umfasste demgegenüber nicht alle denkbaren Fälle und war daher zumindest missverständlich.

Zu Nummer 30 (§ 70 Beteiligung der Nachbarn)**Zu Buchstabe a**

Der bisherige Absatz 1 hatte keinen eigenständigen Regelungsgehalt und konnte daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Der Regelungsinhalt des neuen Absatzes 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2 Satz 1, enthält aber nunmehr eine partielle Legaldefinition des bauordnungsrechtlichen Nachbarbegriffs, indem er klarstellt, dass dieser nur die Eigentümer benachbarter Grundstücke (und ggf. vergleichbar an solchen Grundstücken dinglich Berechtigte) erfasst, nicht aber - insbesondere - nur obligatorisch Berechtigte wie Mieter und Pächter. Satz 2 entspricht inhaltlich unverändert Absatz 2 Satz 2 a. F.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Die Regelungen sollen der Bauaufsichtsbehörde die Bekanntgabe der Baugenehmigung in Massenverfahren, in denen eine Vielzahl von Nachbarn im gleichen Interesse betroffen ist und diese dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, erleichtern, indem die Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Zu Buchstabe e

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Durchführung der Nachbarbeteiligung bei der Errichtung von Anlagen, deren Auswirkungen sich auf einen größeren Umkreis erstrecken, für den Bauherrn mit der Schwierigkeit verbunden ist, dass der Kreis durch das Vorhaben möglicherweise in ihren Rechten berührter Dritter (Nachbarn) im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens nur schwer überschaubar ist. Auch im Hinblick darauf, dass eine Vielzahl solcher Vorhaben zwar nicht (mehr) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt, aber materielles Immissionsschutzrecht mit der Folge berührt, dass möglicherweise der über den Kreis der Grundstückseigentümer und grundstücksgleich an Nachbargrundstücken dinglich Berechtigten hinausgehende immissionsschutzrechtliche Nachbarbegriff zum Tragen kommt, wurde mit dem neuen Absatz 4 eine Regelung geschaffen, die eine rechtssichere Drittbeteiligung auch in diesen Fällen ermöglicht und dem Bauherrn durch die Präklusionsregelung eine gewisse Investitionssicherheit gewährleistet. Hierbei soll dem Bauherrn die Drittbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nicht aufgezwungen werden, sondern lediglich zu seiner Erleichterung dienen, sodass sie von seinem Antrag abhängt. Um zu gewährleisten, dass sich der Bauherr nicht auch in unproblematischen Fällen von der in erster Linie ihm obliegenden Verpflichtung zur Nachbarbeteiligung durch die öffentliche Bekanntmachung entlasten kann, ist der Bauaufsichtsbehörde hierbei ein Ermessensspielraum eingeräumt. Aufwendungen, die durch die öffentliche Bekanntmachung entstehen, sind vom Bauherrn zu erstatten.

Zu Nummer 31 (§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in § 70.

Zu Buchstabe b

In Absatz 9 werden die Regelungen der bisherigen Sätze 2 bis 4 aus der Landesbauordnung gestrichen und zukünftig in die Landesverordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungslandesverordnung) aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Zur Unterstützung der Bekämpfung der Schwarzarbeit ist unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes in Anlehnung an die entsprechende Regelung der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein eine Regelung aufgenommen worden, nach der die Bauaufsichtsbehörden ermächtigt werden, den für die Schwarzarbeit zuständigen Stellen den Baubeginn und die Lage des Baugrundstücks mitzuteilen.

Zu Nummer 32 (§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten)**Zu Buchstabe a**

Erdgeschossige betretbare Verkaufsstände bedurften als Fliegende Bauten nach der bisherigen Regelung nur dann keiner Ausführungsgenehmigung, wenn sie nicht dazu bestimmt waren, von Besuchern betreten zu werden (Nummer 1), wohingegen Zelte, die Fliegende Bauten sind, bis zu einer Größe von 75 m² auch bei Besucherverkehr keiner Ausführungsgenehmigung bedurften. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die Gleichbehandlung von erdgeschossigen Zelten und erdgeschossigen betretbaren Verkaufsständen aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Ausnahmetatbestände des § 76 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 4 sind zugeschnitten auf die bereits seit langer Zeit existierenden „herkömmlichen“ Fliegenden Bauten wie Zelte, Fahrgeschäfte, Bühnen und dergleichen. Die neue Nummer 5 berücksichtigt nun die in dieser Form erst seit kürzerer Zeit auftretenden „aufblasbaren Spielgeräte“, die unter keinen der Ausnahmetatbestände des § 76 Absatz 2 Satz 2 sinnvoll eingeordnet werden können, und befreit diese, soweit aufgrund ihrer Abmessungen Gefahren für die Sicherheit der Benutzer nicht zu befürchten sind, vom Erfordernis der Ausführungsgenehmigung. Bei der Verfahrensfreistellung werden die Höhe der für Besucher betretbaren Bereiche sowie unabhängig davon die Fluchtweglänge unter überdachten Bereichen begrenzt. Überdachte nicht betretbare Flächen haben in diesem Zusammenhang in der Regel keine Bedeutung. Mit den gewählten Formulierungen werden praktikable Abgrenzungskriterien dargestellt, ohne auf die nahezu grenzenlose räumliche Vielfalt aufblasbarer Spielgeräte unnötig eingehen zu müssen.

Zu Nummer 33 (§ 77 Bauaufsichtliche Zustimmung)**Zu Buchstabe a**

Durch die Aufnahme von Anlagen, die dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, wird die Vorschrift des Absatzes 5 entsprechend der MBO an den Wortlaut des § 37 Absatz 2 des Baugesetzbuches angepasst.

Mit dem Verweis auf Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 entfällt das Kenntnissgabeverfahren, wenn die Gemeinde der Errichtung der in Absatz 5 genannten Anlagen nicht widerspricht. Dies liegt darin begründet, dass das Kenntnissgabeverfahren dem Zweck dient, beim Widerspruch der Gemeinde die Inhalte des § 37 BauGB zu transportieren, und die Regelung somit in Fällen, in denen die Gemeinde dem Vorhaben nicht widerspricht, leerläuft.

Die Änderung in Satz 3 setzt die in Satz 1 erfolgte Angleichung an § 37 Absatz 2 BauGB auch für Fliegende Bauten um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis. Bisher erstrecken sich die Regelungen für das Zustimmungsverfahren lediglich auf die Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung. Die Überwachung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen ist nicht erfasst. Obwohl diese Aufgaben für den Landes- und Bundesbau in der Praxis vom Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern erledigt werden, besteht diesbezüglich bisher keine Rechtsklarheit hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den unteren Bauaufsichtsbehörden und der staatlichen Baudienststelle. Mit dem neuen Absatz 6 wird auch die Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen der zuständigen Baudienststelle zugewiesen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

Zu Nummer 34 (§ 82 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung)**Zu Buchstabe a**

Die Nennung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger statt der Nennung der Bezirksschornsteinfegermeister trägt der neuen Terminologie der bundesrechtlichen Regelungen Rechnung: Nach § 42 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes - SchfHWG werden ab dem 1. Januar 2013 nur noch bevollmächtigte Schornsteinfeger von der zuständigen Behörde bestellt.

Die Ergänzung in Halbsatz 2 stellt klar, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage erst bescheinigen kann, wenn ihm im Rohbauzustand Gelegenheit gegeben wird, die Abgasanlage zu besichtigen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 35 (§ 83 Baulasten, Baulastenverzeichnis)

Auf Vorschlag der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wurde die Erleichterung zur Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis in Anlehnung an die Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung aufgenommen. Damit soll den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, aber auch den Rechtsanwälten und Notaren, eine verfahrensmäßige Erleichterung bei der Einsichtnahme ermöglicht werden.

Zu Nummer 36 (§ 84 Ordnungswidrigkeiten)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa und bb**

Bei den Änderungen der Nummern 3 und 6 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aus § 61 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 72 Absatz 9.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Neu aufgenommen wurde die Nummer 3, nach der unrichtige Angaben im Kriterienkatalog nach § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Ordnungswidrigkeiten sind. Die Aufnahme erfolgt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Die Bußgeldbewährung soll dem Tragwerksplaner seine hohe Verantwortung und die besondere Bedeutung der Erklärung vor Augen halten.

Zu Nummer 37 (§ 85 Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Mit der in Absatz 1 neu eingeführten Nummer 7 wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, in Bezug auf die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung gemäß § 65 Absatz 3 durch Rechtsverordnung Anforderungen an die für die Bauvorlageberechtigung der Meister des Metallbauerhandwerks notwendige Grundschulung zu stellen, die Eintragungsvoraussetzungen für die bei den Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern zu führende Liste festzulegen sowie die damit verbundenen Anforderungen an die Fortbildungsinhalte und Art, Umfang und Höhe der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung zu bestimmen.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aus § 25.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist redaktioneller Art und passt die Vorschriften an das geltende Produktsicherheitsgesetz bzw. an die geltende Fassung des Energiewirtschaftsgesetzes an.

Zu Buchstabe d und e

Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben, da für diese Regelung kein praktisches Bedürfnis mehr besteht. Der bisherige Absatz 7 wird inhaltlich unverändert Absatz 6.

Zu Nummer 38 (§ 86 Örtliche Bauvorschriften)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Nummer 4 erhält die für die gemeindliche Ausgestaltung des Stellplatzrechts für Kraftfahrzeuge und Fahrräder erforderliche Ermächtigung (vgl. insoweit grundsätzlich zu den Erläuterungen in § 49 Absatz 1).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erstreckt die Verweisung auch auf §§ 13 und 13a des Baugesetzbuches, in denen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des vereinfachten und des beschleunigten Verfahrens bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung geregelt sind. Die Verweisung auf § 215 a BauGB entfällt, da es diese Norm im BauGB nicht mehr gibt.

Zu Nummer 39 (§ 87 Übergangsbestimmungen)

Es wird bestimmt, dass eingeleitete Verfahren grundsätzlich nach den bis zu einer Änderung der Landesbauordnung geltenden Bestimmungen fortgesetzt werden müssen.

Der Regelungsgehalt des § 87 Absatz 2 a. F. wird aus Gründen Systematik dem § 2 Absatz 6 zugeordnet.

Die Übergangsvorschriften (Absätze 3 und 4) haben infolge Zeitablaufs keine praktische Relevanz mehr und werden daher aufgehoben.